

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

CARPENTER GmbH
Geschäftsführung
Industriestraße 2
99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Gudrun Wünsch

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737840
Telefax 0361 37-737848

gudrun.wuensch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.16-8711/25/14

Weimar
16. Dezember 2015

Genehmigungsbescheid 25/14

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Neube-
kanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert
durch Artikel 76 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom
31. August 2015 (BGBl. Teil I Nr. 35 S. 1474).

Antrag der Firma CARPENTER GmbH, Industriestraße 2,
99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey, vom 14.08.2014, zuletzt ergänzt
am **10.12.2015**, auf Erteilung der Genehmigung nach §16 BImSchG
zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage
zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische,
biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang (hier:
Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum - Anlage Nr. 4.1.8
i.V.m. Nr. 9.3.1 und Nr. 9.3.2 nach Anhang 1 der 4. BImSchV) in der
Gemeinde 99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey, Industriestraße 2

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma CARPENTER GmbH, Industriestraße 2, 99334 Amt Wachsenburg /
OT Thörey, erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten
Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß
§ 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen - 4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 973), zuletzt geändert
durch Artikel 3 der Verordnung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie zur
Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften
vom 28. April 2015, (BGBl. Teil I S. 670ff. vom 30. April 2015) sowie der
Nr. 4.1.8 i.V.m. Nr. 9.3.1 und Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung
zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang / hier:

Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum (Nr. 4.1.8)

i.V.m.

Anlage Nr. 9.3.1 Anh. 2: Stoff Nr. 28 - TDI (Lagermenge größer 100 t / [REDACTED]) und Anlage Nr. 9.3.2 Anh. 2: Stoff Nr. 27 - MDI (Lagermenge kleiner 200 t / [REDACTED])

auf dem Grundstück am Standort in der Gemeinde 99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey, Gemarkung Thörey, Flur 2, Flurstück-Nr. 499/2, 499/3, 499/4, 499/9, 526/1, 526/2, 526/6 sowie neu dazu in der Gem. Thörey, Flur 2, Flurstück-Nr. 527/1, 527/2, 527/7 und in der Gemarkung Rehestedt, Flur 4, Flurstücke 376, 376/1, 377, 380/2.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum umfasst folgende Maßnahmen:

1. „Flurstücks-Nr.-Bereinigung“ und Erweiterung der Anlagengenehmigung auf folgende Flurstücke in der Gemarkung Thörey, Flur 2, Nr. 527/1, 527/2, 527/7 und in der Gemarkung Rehestedt, Flur 4: Nr. 376, 376/1, 377, 380/2 und damit Angleichung der Flurstücks-Nr. an das gesamte der CARPENTER GmbH gehörende Betriebsgelände ohne zusätzliche Bebauung von Flurstücken
2. BE 200:
Erhöhung der Produktionsleistung [REDACTED] (jeweils in offener Schäumung)
3. BE 400 und BE 500:
Umnutzung eines 2007/2008 errichteten Hallenanbaus an das Produktionsgebäude als Kurzblock- u. Fertigwarenlager/Versand und damit Erweiterung der Betriebseinheiten BE 400 (um Kurzblocklager BE 480) und BE 500
4. BE 120:
Lagerung von Silikon in Transportgebinden im Lager für Zusatzstoffe (BE 120) statt in einem separaten Silikontanklager (damit Wegfall AT114)
5. BE 120:
Erhöhung der Lagermenge für die Hilfs- und Zusatzstoffe (BE 120) [REDACTED] - teilweise durch Mengen-Erhöhen (betr. Katalysator, Amine, Farbpigmente), aber auch Aufnahme bisher nicht genannter, jedoch verwendeter Stoffe (wie Flammschutzmittel u. a. Zusatzmittel)
6. BE 130:
Erhöhung der max. Lagermenge für Papier [REDACTED] und für Folie [REDACTED]
7. Antrag auf Vielstoffbetrieb i.S. § 6(2) BImSchG für definierte Stoffe/Stoffgruppen: TDI, MDI, Polyol, (Zinn-)Katalysator, Amine, Silikone, Farbpigmente, Flammschutzmittel, Zusatzmittel, [REDACTED] [→ gemäß Definition im Abschnitt 4.3]
8. Genehmigungsrechtliche Korrektur von Differenzen zwischen Bescheid 38/94 und realisierten Anlagendaten/Anlagenzuständen:
 - Korrektur einzelner Behältergrößen/Lagermengen,
 - Korrektur der Größe der Tankwagenabfüllstation (von 144 m² / auf 190 m²),
 - Korrektur der Anzahl der Abgaskamine der Schäumerei (*genehmigt ein Zentralkamin, realisiert 3 Einzelkamine*)
 - Korrektur der Anzahl der Abgaskamine des Reifelagers (*genehmigt ein Zentralkamin, realisiert 2 Einzelkamine*)

- CO₂-Bereitstellung (als neue BE 150: 11,1-m³-CO₂-Tank, liegend im Freien aufgestellt)
- Schaffung einer Lagerfläche außerhalb der Produktionshalle (gekennzeichnet als sogen. „Fläche Problemschaum“) als Sicherheitsvorkehrung zum Verbringen von Block-Material bei ggf. auftretendem Temperatur-Anstieg über Sollwert (→ nichtbest.-gemäßer Betrieb)

9. **BE 300:**

Umbenennung der BE 300 von „Reifelager“ in „Reife- und Langblocklager“.

Im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen werden keine neuen Gebäude errichtet.

Antragsgemäß werden die folgenden, nach der Entscheidung über die Anzeige 92/07/A vorgenommenen Änderungen, nunmehr in den Genehmigungsbestand mit aufgenommen:

- Aufstellung und Nutzung eines Lagersilos [REDACTED] (Bruttoinhalt 41,0 m³) unmittelbar östlich des Hallenkomplexes
- Aufstellung und Nutzung von 2 Mischbehältern [REDACTED] zum Mischen [REDACTED] in der Schäumerei
- Installation der dazu erforderlichen Nebeneinrichtungen und Rohrleitungen.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG insbesondere die Entscheidung über die Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

am Standort in 99334 Amt Wachsenburg, Industriestraße 2, Flur 2 Flurstück 499/3

gemäß § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS) ein nach Maßgabe der Nebenbestimmungen des Abschn. 3 Nr. 5 dieses Bescheides.

2.

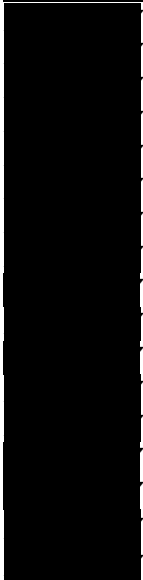

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1.	Anträge und Inhaltsverzeichnis	
1.0	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	(3 Blatt)
1.1	Anträge	
	Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG Formblatt 1.1 und 1.2 vom 14.08.2014 i.V.m. mit Aktualisierung vom 09.02.2015 mit Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16 (2) BlmSchG	(2 Blatt)
	Zusatzblatt zu Fbl. 1.1 und 1.2 (zu Pkt. 1.2, 1.3, 1.5, 1.7) Übersichtstabelle zu den Flurstücken	(3 Blatt) (1 Blatt)
2.	Standort der Anlage, Landschaftspflege	
2.1	Standortbeschreibung	(2 Blatt)
2.2	Naturschutz, Landschaftspflege	(1 Blatt)
2.3	Anhang	
2.3.1	Übersichtsblatt	(1 Blatt)
2.3.2	Formblatt 2.22/1-3	(3 Blatt)
2.3.3	Ausschnitt aus digitaler topogr. Karte, M 1 : 10.000	(1 Blatt)
2.3.4	Auszug aus Liegenschaftskarte Amt Wachsenburg (erstellt: 30.06.14), M 1 : 2.000 mit Legende	(2 Blatt)

2.3.5	Lageplan Projekt „Industriekomplex Carpenter Ichtershausen“, Plan.-Nr. 0.1 B, (Stand: 18.06.14), M 1 : 500	(1 Blatt)
2.3.6	Ausschnitte aus Bebauungsplan Nr. 1 (in Einzel-Teilkopien) „Gewerbepark Ichtershausen-Thörey“ der Gemeinde Ichtershausen mit Legende und textlichen Festsetzungen, M ca. 1 : 2.000	(9 Blatt)
3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
3.1	Allgemeines, Genehmigungssituation, Änderungsgegenstand	(7 Blatt)
3.2	Beschreibung der Anlagenteile und des Verfahrens	
3.2.1	Kurzbeschreibung des Verfahrens	(1 Blatt)
3.2.2	Rohstofflager (BE 100)	(6 Blatt)
3.2.3	Schäumenanlage (BE 200)	(4 Blatt)
3.2.4	Reife- und Langblocklager (BE 300)	(1 Blatt)
3.2.5	Zuschnitt u. Verpackung (BE 400) - Erweiterung in d. Hallenanbau hinein	(1 Blatt)
3.2.6	Fertigwarenlager und Versand (BE 500) - Erweit. in d. Hallenanbau hinein und 3.2.7 Sonstiges	(1 Blatt) (
3.3	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	(1 Blatt)
3.4	Betriebszeiten	(1 Blatt)
3.5	Angaben zur Energieeffizienz	(1 Blatt)
3.6	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(1 Blatt)
3.7	Anhang (Übersichtsblatt)	(1 Blatt)
3.7.1	Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen	(5 Blatt)
3.7.2	Blockfließbild der Anlage mit Kennzeichnung der Stoffströme v. 06.02.15	(1 Blatt)
3.7.3	Kopie Gen.-Bescheid 38/94 vom 15.08.94	(20 Blatt)
3.7.4	Kopie Anz.-Bescheid 92/07/A vom 13.08.07 (Nutzung u. Lagerung [REDACTED])	(7 Blatt)
3.7.5	Kopie Baugenehmigung des LRA IK vom 06.09.07 "Erweiterungsbau-Anbau an Produktionshalle B" (<i>Anmerkung: Ohne vorherige § 15-Anzeige dazu</i>)	(6 Blatt)
3.7.6	Kopie Nachtrag vom 27.11.07 zur Baugenehmigung vom 06.09.07	(5 Blatt)
3.7.7	Kopie Baugenehmigung des LRA IK vom 24.09.07 "Neubau [REDACTED]-Silo-Fundament	(5 Blatt)
3.7.8	Kopie Schreiben Fa. CARPENTER GmbH vom 09.05.94 an Amt für Arbeitsschutz Erfurt betreffs Silikonrohstofflagerung	(1 Blatt)
3.7.9	Kopie Schreiben LRA IK/Umweltamt vom 07.01.14: Mitteilung zur Anpassung der Anlagenzuordnung an die geänderte Rechtslage (hier: neue 4. BImSchV vom 02.05.2013)	(2 Blatt)
3.7.10	Grundriss-Zeichnungen: - Grundriss Erdgeschoss, Bestand (Stand 11.09.14) M 1:200 - Grundriss Obergeschoss, Bestand (Stand 18.06.14) M 1:200 - Erdgeschoss Grundriss - Funktionsbereiche, (unmaßstäblich) v. 27.03.15 mit Legende	(1 Blatt) (1 Blatt) (2 Blatt)
3.7.11	CO ₂ -Arbeitsbehälter 11.100 Liter Inhalt, Zeichn.-Nr. WA 6623 von 1981	(1 Blatt)
3.7.12	Prüfbescheinigung Druckgerät (für Gas verflüssigt, tiefkalt) äußere Prüfung nach BetrSichV vom 05.12.2012 (Beschickung Kohlendioxid)	(2 Blatt)
4.	Gehandhabte Stoffe und entstehende Abfälle	
4.1	Stoffe und Stoffmengen	(3 Blatt)
4.2	Anfallende Abfälle	(1 Blatt)
4.3	Anhang (Übersichtsblatt)	(1 Blatt)
4.3.1	Formblatt 2.2 Stoffübersicht (<i>Formblatt 2.2a – entfällt</i>)	(5 Blatt) (1 Blatt)
4.3.2	Formblatt 2.3 Stoffdaten (Chemie/Physik)	(2 Blatt)
4.3.3	Formblatt 2.4 Stoffdaten (Wirkung/Gefahr)	(2 Blatt)

- 4.3.4 Formblatt 2.11 Abfälle zur Verwertung (1 Blatt)
 Formblatt 2.12 Abfälle zur Beseitigung (1 Blatt)
- 4.3.5 Übersicht zum beantragten stofflichen Rahmen für die Einsatzstoffe i.S. § 6 Abs. 2 BImSchG (2 Blatt)

4.3.6 **SICHERHEITSDATENBLÄTTER:**

<i>STOFF/bzw. Stoffgruppe</i>	<i>Handelsname / ggf. Vertreter</i>	<i>Vers. / Datum</i>
		2.4 / 04.01.12 (8 Blatt)
		5.0 / 24.10.12 (51 Blatt)
		10.0 / 07.10.13 (18 Blatt)
		2.1 / 17.11.11 (12 Blatt)
		1.3 / 03.05.12 (11 Blatt)
		Stand 4/2/2012 (16 Blatt)
		2.0 / 02.09.10 (12 Blatt)
		1.2 / 03.05.12 (9 Blatt)
		Stand 08.11.13 (13 Blatt)
		2.0 / 28.06.13 (10 Blatt)
		5 / 23.06.11 (10 Blatt)
		3 / 03.06.13 (9 Blatt)
		1.1 / 12.08.11 (11 Blatt)
1.2 / 19.07.13 (10 Blatt)		
1.1 / 06.02.13 (10 Blatt)		
2-01/ 13.09.12 (9 Blatt)		
3.01 / 05.02.13 (18 Blatt)		

5. Luftreinhaltung

- 5.1 Beschreibung der Emissionssituation** (4 Blatt)
- 5.2 Anhang (Übersichtsblatt)** (1 Blatt)
- 5.2.1 Formblätter:
 Formblatt 2.5: Emissionen (Vorgänge) (1 Blatt)
 Formblatt 2.6: Emissionen (Massen/Abgasreinigung) (1 Blatt)
 Formblatt 2.7: Emissionen (Quellenverzeichnis) (1 Blatt)
- 5.2.2 Emissionsquellenplan (verkleinerter Lageplan; unmaßstäblich) (1 Blatt)
- 5.2.3 Kopie Schreiben Fa. CARPENTER GmbH vom 15.01.1998 an Staatliches Umweltamt Erfurt (2 Seiten mit 5 Seiten Anlagen) (7 Blatt)
- 5.2.4 Kopie Nachträglicher Anordnung UIB LRA IK vom 01.04.2009 (6 Blatt)
- 5.2.5 Kopie des Berichtes Nr. 1314227 vom 18.04.2013 über die Durchführung von Emissionsmessungen vom 26.03.2013 (erstellt: GWA Umweltanalytik, NL in 99885 Luisenthal) (21 Blatt)

6. Lärmbelastung

- 6.1 Beschreibung der Lärmsituation** (3 Blatt)
- 6.2 Anhang (Übersichtsblatt)** (1 Blatt)
- 6.2.1 Formblätter:
 Formblatt 2.8 Lärm (1 Blatt)
 Formblatt 2.9 Lärm (verursacht von der Anlage) (2 Blatt)
- 6.2.2 Schalltechnische Untersuchung Bericht 3768/14 vom 07.07.2014 (erstellt: Ing.-Büro für Schall- u. Schwingungstechn., Immissionsschutz, Bauphysik, Raum- und Elektroakustik, Dipl.-Ing. M. Goritzka u. Partner) Deckblatt, 33 S. Bericht, 2 Anlagen (36 Blatt)

7. Gewässerschutz

- 7.1 Wasserversorgung, Abwassereinleitung** (1 Blatt)
- 7.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** (2 Blatt)
- 7.3 Anhang (Übersichtsblatt)** (1 Blatt)

7.3.1	Formblätter:	
	Fbl. 2.18/1	Abwasser, Wasserversorgung (1 Blatt)
	Fbl. 2.18/2	Abwasser, Wasserversorgung (1 Blatt)
	Fbl. 2.19/1	Unterlagen für Abwasseranlagen (1 Blatt)
	Fbl. 2.19/2	Unterlagen für Abwasseranlagen (1 Blatt)
	Fbl. 2.20	Übers. über die Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen (1 Blatt)
	Fbl. 2.21/1-3	Anz. Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen § 54 Thür WG Anlage 03 – Zusatzstofflager (3 Blatt)
7.3.2	Kopien von Bescheiden und Prüfberichten betr. Anl. z.U.m. wassergef. St.:	
	Bescheid der UWB im LRA IK vom 13.07.2009 (Reg.-Nr. LWS/030/2009	(6 Blatt)
	Bescheid der UWB im LRA IK vom 08.07.2010 (Reg.-Nr. LWS/062/2009	(6 Blatt)
	Bericht über Prüfung einer Anlage gem. VAWs Nr. 168/2010 v. 23.08.10 (Lageranlage und Auffangraum Polyol und Isocyanat)	(7 Blatt)
	Bericht über Prüfung einer Anlage gem. VAWs Nr. 169/2010 v. 23.08.10 (Abfüllanlage und Auffangraum Polyol und Isocyanat)	(3 Blatt)
	Bericht über Prüfung einer Anlage gem. VAWs Nr. 2010/08/24Schw01 v. 24.08.10 (Lageranlage Dieselkraftstoff) incl. 2 S. Anlagen	(4 Blatt)
	Bericht über Prüfung einer Anlage gem. VAWs Nr. 20032014_0928_Lager v. 20.03.14 („Fass- und Gebindelager“) Bezug auf 38/94 („Öle lt. Medienliste“, Gesamtlagermenge 25.000 (ANMERKUNG: jetzt in Unterlagen Bezeichnung „Zusatzstofflager“)	(2 Blatt)
7.3.3	Kopie der Urkunde vom 22.03.2014 für die CARPENTER GmbH als Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz, gültig bis 06/2016	(1 Blatt)
8.	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	
8.1	Anwendung der Störfallverordnung	(3 Blatt)
8.2	Sonstige Sicherheitsvorkehrungen	(1 Blatt)
8.3	Anhang (Übersichtsblatt)	(1 Blatt)
8.3.1	Formblätter	
	Formblatt 2.10	Prüfung Betriebsbereich/Anlage i.S. StörfallIV (1 Blatt)
	Formblatt 2.10a	Betriebsbereich/Anlage unterliegt StörfallIV (1 Blatt)
	Formblatt 2.10b	Störfall-Stoffe (1 Blatt)
8.3.2	Übersicht der Stoffe nach Anhang 1 der Störfallverordnung	(1 Blatt)
8.3.3	Revisionsblatt zum Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung der CARPENTER GmbH (Rev. 3 / S. 7 – Stand 03/2015) Geänderte Textseiten des Sicherheitsberichtes (Seiten: 1; 3-4; 7-12; 23-25; 28-29; 31-37; 44-48; 51-55; 55a; 68; 79-80) Einzelfallbetrachtung des Gefährdungspotentials zur Bestimmung eines angemessenen Abstandes zu schutzbedürftigen Nutzungen i.S. des § 50 BImSchG vom 03.11.2014	(1 Blatt) (34 Blatt) (23 Blatt)
9.	Arbeitsschutz	
	Inhaltsübersicht	(1 Blatt)
9.1	Formblätter	
	Formblatt 2.15	Arbeitsschutz (1 Blatt)
	Formblatt 2.16	Arbeitsschutz (1 Blatt)
	Formblatt 2.17	Arbeitsschutz (1 Blatt)
9.2	Zusatz zum Formblatt 2.17:	
	Zu 7.: Umgang mit Gefahrstoffen, einschließl. Möglicher Entstehung explosionsfähiger Atmosphäre	(1 Blatt)
	Zu 8.: Lagerung von Gefahrstoffen	(1 Blatt)
9.3	Anhang (Übersichtsblatt)	(1 Blatt)
9.3.1	Erläuterungen zu den Formblättern	(1 Blatt)
9.3.2	sonstiger Arbeitsschutz	(1 Blatt)

9.3.3	Alarmplan (Stand: 11.03.2014)	(1 Blatt)
10.	Bauunterlagen	
	Inhaltsübersicht	(1 Blatt)
10.1	Brandschutz	
10.1.1	Formblatt 2.13	(5 Blatt)
	Formblatt 2.14	(1 Blatt)
10.1.2	Erläuterungen zu den Formblättern, sonstige Brandschutzmaßnahmen	(7 Blatt)
10.1.3	Anhang (<i>Übersichtsblatt</i>)	(1 Blatt)
	Feuerwehrplan (Stand: 12/2013)	(11 Blatt)
	Übersicht zu den Standorten u. Arten der Feuerlöscher bei der Carpenter GmbH	(5 Blatt)
10.2	Bauunterlagen (Hinweisblatt zum Sachverhalt)	(1 Blatt)
11.	Ausarbeitung zur Prüfung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes	
11.1	Allgemeines	(12 Blatt)
	- Anlagenkurzbeschreibung,	
	- Vornutzung des Grundstücks	
	- Liste gehandhabter Stoffe/Stoffgruppen/Gemische....	
	- Liste relevanter gefährlicher Stoffe	
11.2	Betrachtung des Anlagengrundstückes	(5 Blatt)
	- Tabellarische Auflistung relevanter gefährlicher Stoffe („r.g.St.“)	
	- Übersichtplan mit Kennzeichnung Lager- und Verwendungsorte r.g.St.	
11.3	Relevanzprüfung, Möglichkeit der Verschmutzung	(4 Blatt)
	- Stoffliche Relevanz	
	- Mengenrelevanz	
	- Betrachtung des nichtbestimmungsgemäßen Betriebes	
	- Prüfung der Verschmutzungsmöglichkeit	
11.4	Zusammenfassung, Ergebnis	(2 Blatt)
11.5	Anhänge	
	- Anhang 1: Lageplan mit Kennzeichnung Lager- und Verwendungsorte r.g.St. mit Legende	(2 Blatt)
	- Anhang 2: Bescheinigung über erstmalige Prüfung einer VAWS-Anlage Tanklager D1 (Bereich III a u. III b), Tanklager C16 (Bereich II) und Entladestation (Bereich I) vom 21.09.1995	(4 Blatt)
	- Anhang 3: Bescheinigung über erstmalige Prüfung einer VAWS-Anlage Lager D1 (Rohstofflager Tankbehälter Polyol und Isocyanat) vom 18.03.1996	(5 Blatt)
	- Anhang 4: Bescheinigung über erstmalige Prüfung einer VAWS-Anlage Lager C 16 (Regallager) vom 09.11.1995	(3 Blatt)
	- Anhang 5: Technischer Bericht Nr. K-B 1407 über Prüfung von Extrusions-Auftragsnähten an einer einlagigen PEHD-Plattenabdichtung vom 07.10.94 und 24.07.95 (und Prüfbescheinigungen, Schweißprotokolle)	(4 Blatt) (14 Blatt)
12.	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls	
12.1	Übergabeanschreiben vom 13.02.2015	(2 Blatt)
12.2	Text / Erläuterungen zur Vorprüfung	(23 Blatt)
12.3	Anhänge:	(19 Blatt)
	Anhang 1: Ausschnitt aus top. Karte M 1:10.000	
	Anhang 2: Geoproxy-Kartenauszug mit Lage von Schutzgebieten incl. Legende	
	Anhang 3: Kartenauszug mit Lage Spitzahorn	

Anhang 4: Kopie v. Schreiben des Thüringer Landesamtes für
Denkmalpflege und Archäologie Weimar vom 20.06.2014

Anhang 5: Auszug aus Liegenschaftskarte (30.06.14) M 1:2.000
incl. Legende

Anhang 6: Lageplan (unmaßstäblich)

Anhang 7: Formblatt Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach §3c UVPG

13. Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

13.1 Nachtrag vom 15.04.2015 (Posteingang)

Übergabeanschreiben vom 13.04.15 mit Hinweisen zum Inhalt (1 Blatt)

Korrektur zum Kap. 6.2-Lärmschutz: Fbl. 2.8 (1 Blatt)

Korrektur zum Kap. 10.1.3

- S. 71 – Inhaltsverzeichnis zu 10.1.3 Anhang (1 Blatt)

- Korr. Seiten 2-4, 7 und 10 des Feuerwehrplanes (5 Blatt)

13.2 Nachtrag vom 01.07.2015 (Posteingang)

(2 Blatt)

Darlegung der Kriterien zur Prüfung bezüglich des Vorliegens von
Ausnahmetatbeständen nach Art. 11 Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III-RL)

13.3 Nachtrag vom 13.07.2015 (Posteingang)

Anschreiben TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG v. 09.07.15 (1 Blatt)

Schreiben des Brandschutzgutachters (Ing.-Büro Beberhold) v. 09.07.15 (1 Blatt)

13.4 Korrekturen und Ergänzungen vom 26.08.2015 (Posteingang)

Anschreiben TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG v. 21.08.15 (1 Blatt)

- Korrigierte Textseiten 22, 32, 52, 68-69 (5 Blatt)

- Korrigiertes Formblatt 2.2 / Seiten 4-5 (2 Blatt)

- Korrigierte Textseiten des Sicherheitsberichtes 29, 36, 45 (3 Blatt)

- korr. Grundriss Erdgeschoss mit Darstellung Funktionsbereiche (*M: ohne*)
mit Legende zum Grundriss (2 Blatt)

Schreiben des Brandschutzgutachters (Ing.-Büro Beberhold) v. 20.08.15
mit Anlage: Brandlastermittlung (2 Blatt)

13.5 Nachtrag zur abfallrechtlichen Neu-Bewertung der Schneiderreste / -sogen. „TRIM“ (Posteingang über LRA am 15.10.15)

Unterlagen der Fa. Carpenter GmbH zur Darstellung des Verwertungsweges
vom 13.05.15 per E-Mail an LRA (9 Blatt)

13.6. Nachtrag i.R. Anhörung per E-Mail vom 10.12.2015

(incl. Anschreiben): (3 Blatt)

13.6.1 Erläuterung zum Sachverhalt „Mischen von XXXXXXXXXX
(Angabe keine staubende E-Quelle; lt. Foto Rein-Luftstrom in Arbeitsraum)

13.6.2 Korrektur Rückhaltevolumen (Teil Gründe zu Abschnitt Nr. 5)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten
Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen
getroffen werden.

3.**Nebenbestimmungen****1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.
Sie erlischt außerdem wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt IIm-Kreis / Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden im Landratsamt IIm-Kreis (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Baubehörde) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, vorher anzuzeigen.
Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist v.g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, **mindestens drei Wochen vorher** schriftlich anzuzeigen.

Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen und die Genehmigungsbehörde bezieht in diesen Vororttermin auch die zur Umsetzung der störfallrechtlichen Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden mit ein.

- 1.4 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den vorangegangenen Bescheiden zur Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum Neugenehmigung Nr. 38/94 vom 15.08.1994 und Nachträglicher Anordnung (N.A.) der Überwachungsbehörde (UIB IIm-Kreis) vom 01.04.2009 einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
Die Nebenbestimmungen aus v.g. Bescheiden behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes**2.1. Luftreinhaltung**

- 2.1.1 Die Forderungen hinsichtlich der Luftreinhaltung für die Anlage zur Herstellung von PU-Weichschaum aus den vorangegangenen Bescheiden - Neugenehmigung 38/94 vom 15.08.1994 i.V.m. Nachträglicher Anordnung (N.A.) der Überwachungsbehörde (UIB IIm-Kreis) vom 01.04.2009 zur Anpassung der Beauftragungen zur Luftreinhaltung an die geänderte Gesetzeslage (Grenzwertanpassung an die Forderungen der neuen TA Luft 2002) - sind auch für die wesentlich geänderte Anlage einzuhalten, sofern nachfolgend hierzu mit diesem Bescheid keine geänderten Festlegungen getroffen werden.

- 2.1.2 Die Lagerung von Silikon im Lager für Zusatzstoffe (BE 120) hat antragsgemäß in Transportgebinden als Passiv-Lagerung, d.h. emissionsfrei, zu erfolgen.
- 2.1.3 Durch die Lagermengenerhöhung im Lager für die Hilfs- und Zusatzstoffe (BE 120) dürfen antragsgemäß keine zusätzlichen Emissionen entstehen.
- 2.1.4 Abluft Schäumerei (BE 200)
Im Abgas der abweichend vom Genehmigungsbescheid 38/94 **drei** erfassten Abluftströme (**Quellen Q1 bis Q3**) dürfen **jeweils** im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf vor ihrer Ableitung ins Freie folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:
- organische Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff
(angeg. als Gesamtkohlenstoff, ausgen. staubförm. organ. Stoffe) **50 mg/m³**
 - innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff organische Stoffe nach Ziffer 5.2.5 / Klasse I gem. TA Luft insgesamt auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse **20 mg/m³**.
hier: - Isocyanate MDI und TDI
- 2.1.5 Abluft Reife- und Langblocklager (BE 300)
Im Abgas der abweichend vom Genehmigungsbescheid 38/94 **zwei** erfassten Abluftströme (**Quellen Q4 und Q5**) dürfen **jeweils** im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf vor ihrer Ableitung ins Freie folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:
- organische Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff
(angeg. als Gesamtkohlenstoff, ausgenomm. staubförm. organ. Stoffe) **50 mg/m³**
 - innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff organische Stoffe nach Ziffer 5.2.5 / Klasse I gem. TA Luft insgesamt auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse **20 mg/m³**.
hier: - Isocyanate MDI und TDI.
- 2.1.6 Die im Abgas der Entstaubungsanlage (Schlauchfilter) enthaltenen Emissionen aus der Befüllung des [REDACTED]-Silos (BE 140) dürfen vor ihrer Ableitung ins Freie (Q6) im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration / bzw. folgenden Massenstrom nicht überschreiten:
- Staub** (gemessen als Gesamtstaub) **20 mg/m³** / bzw. **0,20 kg/h.**
- 2.1.7 MESSUNGEN
- 2.1.7.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in Nebenbestimmungen (NB) Nr. 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen. Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

Ausnahmen für Wiederholungsmessungen:

Abweichend kann auf Wiederholungsmessungen hinsichtlich NB 2.1.6 ganz verzichtet werden / bzw. durch die UIB ein größerer Zeitraum festgelegt werden, wenn zumindest durch einmalige Messung nachgewiesen wird, dass der Massenstrom von 0,20 kg/h mit Sicherheit weit unterschritten wird (kleiner 10 % dieses Grenzwertes beträgt).

Sollte der messtechnische Nachweis für einzelne gemäß NB Nr. 2.1.4 und 2.1.5 einzuhaltende Emissionsbegrenzungen ergeben, dass der Grenzwert sicher eingehalten, d.h. weit unterschritten wird (gemessener Wert beträgt max. 10 % des Grenzwertes), so kann die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf Antrag des Betreibers entscheiden, ob / bzw. dass für diese betroffenen Fälle ggf. auf Wiederholungsmessungen ganz zu verzichten ist / bzw. kann die UIB in eigenem Ermessen auf der Grundlage der ihr vorgelegten Nachweise für die entsprechenden messtechnischen Nachweise größere Zeitintervalle festlegen.

- 2.1.7.2 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß Nr. 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.7.3 Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) für die nach Nr. 2.1.7.1 durchzuführenden Messungen ist einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt IIm-Kreis (Untere Immissionsschutzbehörde) vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.1.7.4 Die Ermittlung der unter Nr. 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.1.7.5 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.
- 2.1.7.6 Der unter Nr. 2.1.7.5 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

2.1.8 Forderungen zum beantragten Vielstoffbetrieb i.S. § 6(2) BImSchG

2.1.8.1 In der Anlage dürfen nur Stoffe bzw. Stoffgruppen gehandhabt werden, die mit den Antragsunterlagen zum Bescheid 25/14 genehmigt werden.
Die Genehmigung zum Vielstoffbetrieb i.S. § 6(2) BImSchG erstreckt sich antragsgemäß entsprechend Abschnitt 4.1 (Seite 38) auf folgende Stoffe/Stoffgruppen:

Isocyanate: TDI, MDI;
Polyol,
(Zinn-)Katalysator,
Amine,
Silikone,
Farbpigmente,
Flammschutzmittel,
Zusatzmittel,
[REDACTED].

Für die v.g. Stoffe/Stoffgruppen sind die im Abschnitt 4.3 der Antragsunterlagen mit den Formblättern 2.2 bis 2.4 i.V.m. Tabelle „Übersicht zum beantragten stofflichen Rahmen für die Einsatzstoffe i.S. von § 6(2) BImSchG“ und den Sicherheitsdatenblättern zum Bescheid 25/14 definierten Bedingungen einzuhalten.

2.1.8.2 Die Verwendung weiterer bisher in der Anlage nicht gehandhabter Produkte der unter Nr. 2.1.8.1 genannten Stoffe/Stoffgruppen ist nur zulässig, wenn diese mit ihrem Gefahrenpotential und Emissionsverhalten vergleichbar mit den aufgeführten gemäß Formblatt Nr. 2.2 bis Nr. 2.4 i.V.m. der „Übersicht zum beantragten stofflichen Rahmen für die Einsatzstoffe i.S. § 6(2) BImSchG“ und den Sicherheitsdatenblättern zum Bescheid 25/14. Zur Feststellung der Vergleichbarkeit sind u.a. mindestens zu prüfen:

- Aktuelle Einstufung (Gefahrenhinweise);
- Wassergefährdungsklasse;
- physikalische und chemische Eigenschaften,
- Einordnung nach Störfallverordnung (12. BImSchV);
- Klassifizierung nach TA Luft,
- Geruchsintensität etc.

Das Gefährdungspotential der Anlage darf sich gegenüber dem genehmigten Zustand nicht erhöhen.

Eine Vergleichsführung lediglich unter Bezugnahme von Änderungs-Anzeigen nach § 15 BImSchG bzw. ein Bezug auf Mitteilungen ist keine Nachweisführung, die der v.g. Forderung gerecht wird.

2.1.8.2 Der Betreiber hat anhand v.g. Kriterien gegenüber der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde Ilm-Kreis) nachzuweisen, dass die zusätzlich zu handhabenden Stoffe/Gemische nicht ungünstiger einzustufen sind, als die in den Antragsunterlagen Reg.-Nr. 25/14 beispielhaft beschriebenen Stoffe/Gemische und dass darin ggf. festgelegte Mengengrenzungen nicht überschritten werden.

2.1.8.3 Die erstmalige Verwendung eines anderen Stoffes oder Gemisches innerhalb der genehmigten Betriebsweise ist gemäß § 12 (2b) BImSchG der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde Ilm-Kreis) spätestens 14 Tage vor Beginn der Verwendung schriftlich mitzuteilen. Jeweils eine Kopie dieser Mitteilung ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz (TLV) – RI Mittelthüringen und auch der Unteren Wasserbehörde des Ilm-Kreises zu übergeben.

2.1.8.4 Dieser nach Nr. 2.1.8.3 geforderten schriftlichen Mitteilung sind jeweils das gültige EU-Sicherheitsdatenblatt (auf der Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt hierzu geltende

Rechtsvorschriften) und eine präzise Beschreibung des vorgesehenen Einsatzes (Verfahrens-/bzw. Verwendungsbeschreibung, Angabe der Betriebseinheit (BE), App.-Nr., Emissionen und betroffene E-Quelle etc.) mit Nachweis der gemäß Nr. 2.1.8.2 geforderten Vergleichbarkeit beizufügen.

Die mit diesen Medien in Kontakt tretenden Anlagenteile müssen gegenüber diesen Stoffen beständig sein. Der Nachweis darüber ist mit v.g. Mitteilung zu erbringen. Das Gefahrenpotential der Anlage darf sich durch den Einsatz dieser neuen Stoffe oder Gemische nicht erhöhen und es dürfen auch keine neuen E-Quellen und keine zusätzlichen Emissionen entstehen.

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der Gesamtanlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung der im Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbepark Ichttershausen-Thörey“, 4. Änderung festgesetzten Flächenschalleistungspegel führt.

2.2.2 Diese Flächenschalleistungspegel führen zu folgenden Schallpegelimmisionsanteilen:

tagsüber	38,5 dB(A)
nachts	23,5 dB(A)

an dem Immissionsort Dorfstraße 25 a in 99334 Amt Wachsenburg, OT Rehestädt nach den Vorschriften der TA Lärm sowie

tagsüber	37,4 dB(A)
nachts	22,4 dB(A)

am Immissionsort Hauptstraße 63 in 99334 Amt Wachsenburg, OT Thörey nach den Vorschriften der TA Lärm.

2.2.3 Es sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen zu realisieren.

2.2.4 Bauphase

2.2.4.1 Während der Bautätigkeit dürfen durch die Bautätigkeiten gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

an den Immissionsorten

- Dorfstraße 25 a in 99334 Amt Wachsenburg, OT Rehestädt sowie
 - Hauptstraße 63 in 99334 Amt Wachsenburg, OT Thörey
- nach den Vorgaben der AVV Baulärm.

Die Nacht beginnt gemäß AVV Baulärm um 20:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.

2.2.4.2 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (hier Landratsamt Ilm-Kreis) zu beantragen.

2.3 Forderungen zum Störfallrecht

- 2.3.1 Zur Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage müssen alle erforderlichen Vorkehrungen i.S. des § 3 der Störfallverordnung (12. BImSchV) getroffen sein, um Störfälle zu verhindern sowie um mögliche Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.
- Der Betriebsbereich darf entsprechend § 20 Abs. 1a BImSchG erst in Betrieb genommen werden, wenn die Erfüllung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides 25/14 festgestellt sind
- 2.3.2 *Die vorliegende Fassung des Sicherheitsberichtes vom April 2014, vervollständigt vom März 2015, ist mit den Ergänzungen (Nebenbestimmungen 2.3.2.1 bis 2.3.2.5 dieses Bescheides) vor Inbetriebnahme fortzuschreiben und fertigzustellen.*
- Der Sicherheitsbericht gilt als abgenommen, wenn die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit und Richtigkeit der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes hinsichtlich der wesentlichen Änderung bestätigt hat.*
- 2.3.2.1 Die Struktur des Sicherheitsberichtes ist mit der nächsten Fortschreibung unter Berücksichtigung nachfolgender Sachverhalte an den Anhang II der Störfall-Verordnung anzupassen:
- Der Sicherheitsbericht ist gemäß § 9 Abs. 1 und 2 anzufertigen und muss die in Anhang II der Störfall-Verordnung aufgeführten Mindestangaben enthalten.
 - Er muss die Namen der an der Erstellung des Berichts maßgeblich Beteiligten enthalten (§ 9 Abs. 2 Störfall-Verordnung).
 - Alle Begriffe (insbesondere Überschriften) müssen den Termini des Anhangs II der Störfall-Verordnung entsprechen.
 - Gemäß Anhang II / Abschn. II ist das Umfeld des Betriebsbereiches zu beschreiben.
 - Gemäß Anhang II / Abschn. IV sind eine Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen i.V.m. einer eingehenden Beschreibung der Szenarien möglicher Störfälle vorzunehmen und gemäß Anhang II / Abschn. V sind die Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen auszuweisen.
 - Die Gliederung des Sicherheitsberichtes ist zu überarbeiten. Die textliche bzw. die folgende Beschreibungen müssen aus der Gliederung heraus plausibel sein. Die Anhänge zum Sicherheitsbericht sind bereits in der Gliederung zu dokumentieren.
- 2.3.2.2 Der Sicherheitsbericht ist mit den Mindestangaben gemäß Abschnitt II / Anh. II der Störfall-Verordnung zu vervollständigen (s. 2.3.2.1). Der Sicherheitsbericht ist mit den Angaben zum Umfeld des Betriebsbereichs mit der Beschreibung des Standorts und seines Umfelds einschließlich der geographischen Lage, der meteorologischen, geologischen und hydrographischen Daten sowie gegebenenfalls der Vorgeschichte des Standorts, dem Verzeichnis der Anlagen und Tätigkeiten innerhalb des Betriebsbereichs, bei denen die Gefahr eines Störfalles bestehen kann und der Beschreibung der Bereiche, die von einem Störfall betroffen werden könnten, zu vervollständigen.
- Die Ergebnisse der „Einzelfallbetrachtung des Gefährdungspotentials zur Bestimmung eines angemessenen Abstandes zu schutzwürdigen Nutzungen i.S. § 50 BImSchG“ des TÜV Thüringen vom 03.11.2014 sind in Ergänzung zu den Ergebnissen der eingehenden Beschreibung der Szenarien möglicher Störfälle gemäß Anhang II Abschn. IV. Nr. 1 Störfall-Verordnung hier mit auszuweisen.
- Im Anhang zum Sicherheitsbericht müssen Lagepläne aus maßstabgerechten zeichnerischen Darstellungen enthalten sein, aus welchen sowohl schutzwürdige Objekte als auch die unmittelbare Nachbarschaft eindeutig hervorgehen (→s. BMU „Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung vom März 2004“, Kap. 9.2.2).
- Die Lagepläne für den Betriebsbereich Carpenter GmbH Nr. 14-44 0.1 B vom 18.06.14 und Nr. 14-44 1.1 B vom 11.09.14 sind in den Anhang des Sicherheitsberichtes

aufzunehmen. Im Anhang zum Sicherheitsbericht muss eine topografische Karte (*möglichst Maßstab 1:10.000*) beigelegt sein.

- 2.3.2.3 Gemäß der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-1) sind Anlageteile mit besonderem Stoffinhalt solche Anlageteile, in denen ein Stoff, der nach Anh. II / Abschn. III Nr. 3 der Störfall-Verordnung zu beschreiben ist, in sicherheitsrelevanter Menge vorhanden sein oder entstehen kann.
Im Kap. 3.6 sind die sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA) eingehend zu beschreiben. Die Herleitung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile gemäß KAS-1 muss dargestellt sein; zumindest sind die Richtwerte für ein SRA abzubilden.
Das Reife- und Blocklager (BE 300) und das Blocklager (BE 400; AT 480) sind als sicherheitsrelevante Anlagenteile zu identifizieren und im Kap. 3.6.1 aufzuführen.
Im Kap. 3.2.3 letzter Absatz und Kap. 3.6.2.3 ist die Beschreibung der Aufbewahrung der Anfangs- und Endstücke, die Verbringung in die benachbarte Produktionshalle, zu präzisieren (Vergabe und Festlegung des Standortes und BE Nummer).
Im Kap. 3.6.2.3 ist die sogenannten „Fläche Problemschaum“, außerhalb der Produktionshalle zu präzisieren (Festlegung des Standortes, Vergabe BE-Nr.).
Die Lagerfläche außerhalb der Produktionshalle, als sogen. „Fläche Problemschaum“ zum Verbringen von Block-Material bei ggf. auftretendem Temperatur-Anstieg über Sollwert, ist im Kap. 3.6.1 ebenso als sicherheitsrelevantes Anlagenteil aufzunehmen.
- 2.3.2.4 Im Kap. 4.1 ist die Tabelle 2/S. 52 mit „Verzeichnis der Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung für den Betriebsbereich“ zu überschreiben (§ 9 Abs. 2 Satz 3 Störfall-Verordnung).
Die gefährlichen Stoffe, die bei Eintritt eines Störfalls entstehen können, sind im Verzeichnis noch zu ergänzen.
Im Kap. 4.2 „Beschreibung der gefährlichen Stoffe“, sind alle gefährlichen Stoffe nach Anhang I entsprechend Anhang II / Abschn. III, Buchstaben a bis c zu beschreiben. In diesem Kapitel sind ebenso die möglichen entstehenden gefährlichen Stoffe bei Eintritt eines Störfalls zu beschreiben.
- 2.3.2.5 Der Sicherheitsbericht ist im Punkt 5 mit der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen, hier dem Brand im Schaumstofflager insbesondere auch mit der Abschätzung und Schwere der Folgen einer Wärmestrahlung sowie einem Schwelbrand von Schaumstoff zu vervollständigen.
Es ist hierfür eine Gefahrenanalyse zur systematischen Ermittlung der Gefahren von Störfällen bei bestimmungsgemäßem und nicht bestimmungsgemäßem Betrieb nebst ihrer Wahrscheinlichkeit oder den Bedingungen für ihr Eintreten beizufügen.
Es ist eine eingehende Beschreibung dieser v. g. möglichen Störfälle, einschließlich einer Zusammenfassung der Vorfälle, die für das Eintreten dieser Szenarien ausschlaggebend sein könnten, unabhängig davon, ob die Ursachen hierfür innerhalb oder außerhalb der Anlage liegen und eine Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen der ermittelten Störfälle, einschließlich Karten, Bilder oder gegebenenfalls entsprechender Beschreibungen, aus denen die Bereiche ersichtlich sind, die von derartigen Störfällen im Betriebsbereich betroffen sein können im Sicherheitsbericht darzustellen.
- 2.3.3 Der Betreiber eines Betriebsbereichs hat gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Störfall-Verordnung, alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie etwa Schulen und Krankenhäuser, die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen werden könnten, gemäß Satz 2 vor Inbetriebnahme über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls in einer auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatengruppe abgestimmten Weise zu informieren.
Der Betreiber hat die Informationen nach Absatz 1 alle drei Jahre zu überprüfen. Soweit sich bei der Überprüfung Änderungen ergeben, die erhebliche Auswirkungen hinsichtlich

der mit einem Störfall verbundenen Gefahren haben könnten, hat der Betreiber die Informationen unverzüglich zu aktualisieren und zu wiederholen.

- 2.3.4 Der Betreiber hat der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde des IIm-Kreises und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Landratsamt IIm-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde) im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes entsprechend § 19 Abs. 1 i.V.m. Anhang VI, Teil 1, Kriterien, der 12. BImSchV, unverzüglich mitzuteilen:
- I. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die unter Nr. 1 fällt oder mindestens eine der in Nr. 2, 3, und 4 des Anhangs VI, Teil 1, beschriebenen Folgen hat,
 1. Beteiligte Stoffe
 2. Schädigungen von Personen oder Haus- und Grundeigentum
 3. Unmittelbare Umweltschädigungen
 4. Sachschäden
 - II. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die aus technischer Sicht im Hinblick auf die Verhütung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Folgen bedeutsam ist, aber die den vorstehenden mengenbezogenen Kriterien nicht entspricht,
 - III. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der Stoffe nach Anhang I freigesetzt werden oder zu unerwünschten Reaktionen kommen und hierdurch Schäden eintreten oder Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

3. **Erfordernisse des Brandschutzes**

- 3.1 Der betriebliche Gefahrenabwehrplan (GAP) ist zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten (Aktualisierung).
- 3.2 Notwendige Angaben und Informationen für die Änderung des externen GAP sind mitzuteilen an:
Landratsamt des IIm-Kreises /Amt für Brand- und Katastrophenschutz,
SGL Katastrophenschutz, Ritterstraße 14 in 99310 Arnstadt.
- 3.3. Hinsichtlich des Feuerwehrplans sind die Forderungen gemäß DIN 14095 sowie das Merkblatt des IIm-Kreises umzusetzen (→v.g. *Merkblatt ist im Downloadbereich des Landratsamtes des IIm-Kreises, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, verfügbar*).
- 3.4 Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage überprüft wird, ob in dem ausgedehnten Werksgelände / einschließlich Gebäudekomplexen die Kommunikation der Feuerwehr (BOS- Funk) funktioniert. Ansprechpartner bei der örtl. Feuerwehr ist der Ortsbrandmeister.

Sollte die Überprüfung ergeben, dass dies nicht der Fall ist, sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle im Landratsamt entsprechende Vorkehrungen zu treffen (→s. Pkt. 5.14.6 der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie – MIndBauRL, Stand 2014).

Zulassung durch Thüringer Landesverwaltungsamt,	
Art der Zulassung Genehmigung nach BImSchG	
Aktenzeichen/Registriernummer der Zulassung 692.63 LWS/301/94-2	Bescheid vom 15.08.1994

- 5.3 Der Rauminhalt der Auffangwanne der mit den Unterlagen zum Bescheid 25/14 angezeigten Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss dem Rauminhalt der in ihm aufgestellten Anlage entsprechen. Befinden sich mehrere Anlagen (Gebinde) in einem Auffangraum, ist der Rauminhalt der größten Anlage maßgebend; dabei müssen aber wenigstens 10 % des Gesamtvolumens aller im Auffangraum aufgestellten Anlagen zurückgehalten werden.
- 5.4 Die Behälter zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so aufgestellt sein, dass Verlagerungen und Neigungen, die die Sicherheit und Dichtigkeit der Behälter gefährden können, ausgeschlossen sind.
- 5.5 Bei Verdacht oder Feststellung des Austritts von Chemikalien aus der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bei auftretenden Funktionsstörungen oder Unregelmäßigkeiten sind Sofortmaßnahmen zur Verhinderung des Auslaufens von Chemikalien einzuleiten.
- 5.6 Sind Chemikalien ausgelaufen, hat der Betreiber der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sofort die Untere Wasserbehörde (über die Leitstelle des Landratsamtes Ilm-Kreis), die Feuerwehr oder die nächstgelegene Dienststelle der Polizei zu verständigen, wenn eine Gefährdung eines Gewässers zu besorgen ist.

6. Abfallrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Der Unteren Abfallbehörde im Landratsamt Ilm-Kreis ist bis zum 31. März eines Jahres jeweils für das vergangene Jahr eine Abfallbilanz zuzusenden. Die Abfallbilanz sollte mindestens Angaben zum Abfall (Abfallschlüsselnummer, Menge) sowie zu dem jeweiligen Entsorgungsunternehmen enthalten.
- 6.2 Im Ergebnis der Prüfung durch die Untere Abfallbehörde sind die bei der Firma Carpenter GmbH während des Herstellungsprozesses anfallenden Schneidereste (gemäß Herstellerbezeichnung sogen. „TRIM“ – Schneidereste) gemäß § 4 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Nebenprodukte einzustufen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von	3.016,- Euro
Auslagen in Höhe von	445,32 Euro

Der Gesamtbetrag von **3.461,32 EURO** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:	DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC):	HELADEFF820

unter Angabe von

Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334161014975 (Bitte unbedingt angeben!)

zu überweisen.

Gründe**I.**

Mit Schreiben vom 14.08.14 beantragte die Firma CARPENTER GmbH in 99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey, Industriestraße 2, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang (hier: Anlage zur Herstellung von PU-Weichschaum - Anlage Nr. 4.1.8 i.V.m. Nr. 9.3.1 (*Anhang 2: Stoff Nr. 28 - TDI* [REDACTED]) und Nr. 9.3.2 (*Anhang 2: Stoff Nr. 27 - MDI* [REDACTED]) nach Anhang 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück am Standort in der Gemeinde 99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey, Industriestraße 2, in der Gemarkung Thörey, Flur 2, Flurstück-Nr. 499/2, 499/3, 499/4, 499/9, 526/1, 526/2, 526/6 sowie neu dazu in der Gem. Thörey, Flur 2, Flurstück-Nr. 527/1, 527/2, 527/7 und in der Gemarkung Rehestedt, Flur 4, Flurstücke 376, 376/1, 377, 380/2.

Bei der Anlage zur Herstellung von PU-Weichschaum handelt es sich um eine sogenannte Horizontal-Schäumenanlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaumelementen für die Polsterbetten- und Automobilindustrie. Diese Anlage wurde mit Bescheid des TLVwA Nr. 38/94 vom 15.08.1994 als Neuanlage - (damals) als Anlage der Nr. 4.1h/Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV - genehmigt.

Eine Änderung nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgte nach Erlassen des Bescheides Nr. 92/07/A vom 13.08.2007 (Änderungsgegenstand: Errichtung und Betrieb eines [REDACTED]-Lagersilos ([REDACTED]) als BE 140 und von 2 Mischbehältern (je 8 m³) zum Mischen von [REDACTED] incl. Nebeneinrichtungen und Rohrleitungen).

Darüber hinaus liegen Baugenehmigungen 20070336/030, 20070336/046 und 20070524/011 aus dem Jahr 2007 für die Erweiterung „Anbau an Produktionshalle“, „Nachtrag“ hierzu sowie Neubau „[REDACTED]-Silo“ vor.

Die Genehmigung Nr. 38/94 vom 15.08.1994 wurde hinsichtlich der Beauftragungen zur Luftreinhaltung mit Nachträglicher Anordnung (N.A.) der Überwachungsbehörde (UIB IIm-Kreis) vom 01.04.2009 an die geänderte Gesetzeslage angepasst (Anpassung der Grenzwerte an neue TA Luft 2002).

Die Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches und unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung.

Gegenstand der wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum sind folgende Maßnahmen:

1. „Flurstücks-Nr.-Bereinigung“ und Erweiterung der Anlagengenehmigung auf folgende Flurstücke in der Gemarkung Thörey, Flur 2, Nr. 527/1, 527/2, 527/7 und in der Gemarkung Rehestedt, Flur 4: Nr. 376, 376/1, 377, 380/2 und damit Angleichung der Flurstücks-Nr. an das gesamte der CARPENTER GmbH gehörende Betriebsgelände ohne zusätzliche Bebauung von Flurstücken
2. BE 200:
Erhöhung der Produktionsleistung [REDACTED]
(jeweils in offener Schäumung)
3. BE 400 und BE 500:
Umnutzung eines 2007/2008 errichteten Hallenanbaus an das Produktionsgebäude als Kurzblock- u. Fertigwarenlager/Versand und damit Erweiterung der Betriebseinheiten BE 400 (um Kurzblocklager BE 480) und BE 500
4. BE 120:
Lagerung von Silikon in Transportgebinden im Lager für Zusatzstoffe (BE 120) statt in einem separaten Silikontanklager (damit Wegfall AT114)
5. BE 120:
Erhöhung der Lagermenge für die Hilfs- und Zusatzstoffe (BE 120) auf insges. max. 47 Tonnen (ca. 41,4 m³) - teilweise durch Mengen-Erhöhen (betr. Katalysator, Amine, Farbpigmente), aber auch Aufnahme bisher nicht genannter, jedoch verwendeter Stoffe (wie Flammschutzmittel u. a. Zusatzmittel)
6. BE 130:
Erhöhung der max. Lagermenge für Papier [REDACTED] und für Folie [REDACTED]
7. Antrag auf Vielstoffbetrieb i.S. § 6(2) BImSchG für definierte Stoffe/Stoffgruppen:
TDI, MDI, Polyol, (Zinn-)Katalysator, Amine, Silikone, Farbpigmente, Flammschutzmittel, Zusatzmittel, [REDACTED] [→ gemäß Definition im Abschnitt 4.3]
8. Genehmigungsrechtliche Korrektur von Differenzen zwischen Bescheid 38/94 und realisierten Anlagendaten/Anlagenzuständen:
 - Korrektur einzelner Behältergrößen/Lagermengen,
 - Korrektur der Größe der Tankwagenabfüllstation (von 144 m² / auf 190 m²),
 - Korrektur der Anzahl der Abgaskamine der Schäumerei (*genehmigt ein Zentralkamin, realisiert 3 Einzelkamine*)
 - Korrektur der Anzahl der Abgaskamine des Reifelagers (*genehmigt ein Zentralkamin, realisiert 2 Einzelkamine*)
 - CO₂-Bereitstellung (als neue BE 150: 11,1-m³-CO₂-Tank, liegend im Freien aufgestellt)
 - Schaffung einer Lagerfläche außerhalb der Produktionshalle (gekennzeichnet als sogen. „Fläche Problemschaum“) als Sicherheitsvorkehrung zum Verbringen von Block-Material bei ggf. auftretendem Temperatur-Anstieg über Sollwert (→ nichtbest.-gemäßer Betrieb)
9. BE 300:
Umbenennung der BE 300 von „Reifelager“ in „Reife- und Langblocklager“.

Im Rahmen der wesentlichen Änderung erfolgt keine Errichtung von neuen Gebäuden.

Antragsgemäß mit in den Genehmigungsbestand aufgenommen werden nunmehr die folgenden nach der Entscheidung über die Anzeige 92/07/A vorgenommenen Änderungen

- Aufstellung und Nutzung eines Lagersilos [REDACTED] (Bruttoinhalt 41,0 m³) unmittelbar östlich des Hallenkomplexes
- Aufstellung und Nutzung von 2 Mischbehältern [REDACTED] zum Mischen [REDACTED] in der Schäumerei
- Installation der dazu erforderlichen Nebeneinrichtungen und Rohrleitungen.

Entscheidung über die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Der Antragsteller legte in ihren Unterlagen plausibel dar, dass durch die relevanten gefährlichen Stoffe eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengelände nicht möglich ist, da ein Eintrag durch die tatsächlichen Umstände auszuschließen ist (→§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG). Er legte dies auch für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb dar.

Auch die in die Prüfung einbezogene Untere Wasserbehörde und die Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes IIm-Kreis erklärten in ihren Stellungnahmen vom April 2015 bzw. Mai 2015, dass durch die tatsächlich vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen ausreichende Vorsorge getroffen ist um einen Eintrag der relevanten gefährlichen Stoffe in den Boden oder das Grundwasser durch die tatsächlichen Umstände am Anlagenstandort auszuschließen (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Somit wurde im Ergebnis der behördlichen Prüfung unter Einbeziehung von UWB und Bodenschutzbehörde bestätigt, dass die Angaben der Fa. Carpenter GmbH nachvollziehbar sind und deren Schlussfolgerung, dass durch die relevanten gefährlichen Stoffe eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengelände nicht möglich ist, zugestimmt werden kann.

Die Genehmigungsbehörde stellt damit fest, dass somit das Erfordernis der Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG entfällt.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 25/14 am 31.03.2015 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Mit Schreiben vom 14.08.2014 beantragte die Firma CARPENTER GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die in der ANLAGE 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. Teil I Nr. 46 S. 2053), unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit Buchstabe A gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVP sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVP. Für das geplante Vorhaben ist eine UVP erforderlich, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt
Ref. 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik (Störfallrecht, Lärmschutz)
Ref. 450 – Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
- Landratsamt IIm-Kreis
Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Brandschutzbehörde
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde.

Des Weiteren wurde die Gemeinde Amt Wachsenburg um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Der Ausschuss Bau, Vergabe und Liegenschaften der Gemeinde Amt Wachsenburg erteilte das gemeindliche Einvernehmen zur geplanten wesentlichen Änderung der Anlage der Firma Carpenter GmbH mit Beschluss vom 18.05.2015 / Ausfertigung des Beschlusses Drucksache-Nr. BA-032/2015, Beschluss-Nr. BA-032/2015 vom 19.05.2015, unterzeichnet durch den Bürgermeister.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde Ilm-Kreis stimmte dem Vorhaben ohne zusätzliche Forderungen/ Nebenbestimmungen zu.

Der Antragsteller wurde am 16.12.2015 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. IV Umwelt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - ThürGVBl. Nr. 4/2008 vom 30.04.2008 / S. 78, zuletzt geändert am 30. Juli 2014, GVBl. S. 566) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 b der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT-Merkblätter:

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung von Polymeren“ vom Oktober 2006 und
- das „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Des Weiteren waren die Feststellung in Bezug auf die Relevanz des Artikels 15 der Richtlinie 2012/18/EU (Neuregelungen im Störfallrecht) für das geplante Vorhaben der CARPENTER GmbH und die sich daraus ergebende Entscheidung über die Verfahrensführung im BImSchG-Verfahren, wenn Betriebsbereiche betroffen sind, zu treffen:

Am 24.07.2012 wurde die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und am 13.08.2012 ist sie in Kraft getreten. Artikel 31 verfügt,

dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften erlassen, um dieser Richtlinie bis zum 31.05.2015 nachzukommen und diese Vorschriften ab dem 01.06.2015 anwenden. Die Seveso-III-Richtlinie gehört zu den Richtlinien, deren Anforderungen mindestens umgesetzt werden müssen.

Die europäische Seveso-Gesetzgebung ist in Deutschland im Wesentlichen in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) umgesetzt. Die RL 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) ist im Jahr 2012 als Nachfolger der Seveso-II-Richtlinie verabschiedet worden und war von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Mai 2015 umzusetzen. Die Revision der Seveso-II-Richtlinie war vor allem aufgrund des neuen europäischen Systems zur Einstufung von Stoffen und Gemischen nötig geworden [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen – sogenannte CLP-Verordnung].

Neben den entsprechenden Anpassungen enthält die Richtlinie 2012/18/EU insbesondere auch Neuerungen die Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren betreffend.

Die Seveso-III-Richtlinie ist zum Termin 01.06.2015 noch nicht in nationales Recht umgesetzt. → Daher ist die Richtlinie 2012/18/EU direkt anzuwenden.

Somit sind Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 15 der RL 2012/18/EU (grundsätzlich) mit Öffentlichkeitsbeteiligung - gemäß den Anforderungen des § 10 BImSchG - zu führen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG der Firma Carpenter GmbH konnte daher aus v.g. Gründen nur noch entsprochen werden, wenn durch den Antragsteller schlüssig nachgewiesen wird, dass die Ausnahmetatbestände des Artikel 11 erfüllt sind, d.h. dass durch das Vorhaben keine Vergrößerung des notwendigen i.S. des Störfallrechtes „angemessenen Abstandes“ entsteht, denn der Betriebsbereich Carpenter GmbH unterliegt mit der Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum der Störfall-Verordnung und fällt damit unter die Seveso-III-Richtlinie → folglich sind die europarechtlichen Neuregelungen der Seveso-III-Richtlinie für das beantragte immissionschutzrechtliche Verfahren anzuwenden.

Die Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum der Firma CARPENTER GmbH in 99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey, Industriestraße 2 ist als Betriebsbereiches i.S. des § 3 Abs. 5a BImSchG zu beurteilen, in dem Betriebsbereich werden im bestimmungsgemäßem Betrieb folgende Stoffe, Zubereitungen bzw. Kategorien gehandhabt:

Anhang I	Gefährl.-Merkmal/R – Satz	Menge	Bemerkung
Nr. 9b	umweltgefährlich R 51-53		Katalysator
Nr. 13.3	Erdölerzeugnisse		Diesel
Nr. 37	TDI		

Der Betriebsbereich überschreitet neben der Spalte 4 auch die Mengenschwelle der Spalte 5 der Nr. 37 des Anhangs I der 12.BImSchV.

Der Betriebsbereich unterliegt bereits vor der geplanten wesentlichen Änderung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. den §§ 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 19 und den Anhängen II bis VI den erweiterten Pflichten der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12.BImSchV – Störfall-Verordnung) i.d.F. vom 26.04.2000, zuletzt geändert durch Artikel 79 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. Teil I Nr. 35 S. 1474).

Da der Antragsteller den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das beantragte Vorhaben zu prüfen, ob die Ausnahmetatbestände des Artikel 11 i.V.m. Art. 13 und Art. 15 erfüllt sind [→ Artikel 11: Änderung einer Anlage, eines Betriebs oder eines Lagers; Artikel 13: Überwachung der Ansiedlung; Artikel 15: Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren].

Für diese Prüfung legte der Antragsteller mit Schreiben vom 29.06.15 (Eingang 01.07.15) Unterlagen vor:

Der Betrieb stellt bereits vor der wesentlichen Änderung einen Betrieb der „Oberen Klasse“ i.S. der SEVESO III – Richtlinie dar. Die beantragte Maßnahme führt nicht dazu, dass der Betrieb

der Oberen Klasse zu einem Betrieb der Unteren Klasse wird. Es erfolgt diesbezüglich keine Änderung.

Mit seinen Unterlagen legt der Antragsteller dar, dass der notwendige, i.S. des Störfallrechts „angemessene Abstand“, unverändert bleibt:

Mit der beantragten Maßnahme kommen lt. Antragsteller keine neuen gefährlichen Stoffe im Sinne von Art. 3 Nr. 10 der RL 2012/18/EU dazu und es gibt auch keine derartige Mengenerhöhung gefährlicher Stoffe, die zu einer Erhöhung des „angemessenen Abstandes“ führen würde.

Der „angemessene Abstand“ beträgt gemäß Unterlagen zum Bescheid sowohl für den genehmigten Zustand als auch den Zustand nach Umsetzung der nach § 16 BImSchG beantragten Änderungen unverändert 20 m und liegt vollständig innerhalb des Betriebsgeländes der Fa. CARPENTER GmbH. In diesem Radius befinden sich keine schutzwürdigen Objekte und keine unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung, Hauptverkehrswege verlaufen in ca. 1.180 m Entfernung (Autobahn A 4) bzw. ca. 650 m (Landesstraße L 1044N).

Aus v.g. Gründen kann der betrieblichen Einschätzung gefolgt und auf nach Art. 15 der RL 2012/18/EU geforderte Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren mit Verweis auf Artikel 11 i.V.m. Artikel 13 und 15 RL 2012/18/EU verzichtet werden.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma CARPENTER GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das Verfahren wird wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVP genannten Schutzgüter zu erwarten sind:

Gegenstand der wesentlichen Änderung der bestehenden Produktionsanlage sind im Wesentlichen die Erhöhung der Produktionsleistung [REDACTED] durch Optimierung der Produktionsprozesse ohne anlagentechnische Änderungen, Umnutzung eines Hallenanbaus an das Produktionsgebäude als Kurzblock- und Fertigwarenlager, Änderungen in der Lagerhaltung für Hilfs- und Zusatzstoffe und für definierte Stoffe/Stoffgruppen Betrieb der Anlage als Vielstoffanlage i.S. § 6(2) BImSchG.

Es findet keine neue Geländeerschließung statt und werden auch keine neuen Gebäude errichtet. Auch sonstige bauliche Veränderungen (beispielsweise Errichtung neuer Kamine etc.) oder Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgen nicht. Es findet keine zusätzliche Flächenversiegelung statt. Damit fällt auch kein Bodenaushub an und es gibt auch keine Änderung hinsichtlich Niederschlagswasseranfalls.

Emissionsverursachende Betriebsvorgänge sind Befüllvorgänge des [REDACTED] - Lagersilos (mit Aufsatzfilter zur Reinigung der Verdrängungsluft), Ableitung der Abluft im Bereich der Schäumenanlage (BE 200) über 3 Stahlblechkamine und Ableitung der Abluft aus dem Reifelager (BE 300) über 2 Stahlblechkamine.

Die mit Bescheid 38/94 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Schäumenanlage wurden durch die zuständige Überwachungsbehörde (UIB im Landratsamt) am 01.04.2009 mit Nachträglicher Anordnung an die neue TA Luft 2002 angepasst.

Technische Änderungen oder Erweiterungen werden im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme 25/14 nicht vorgenommen. Die mit dem Bescheid 25/14 vorgenommenen Korrekturen hinsichtlich tatsächlicher Anzahl der Abgaskamine in der Schäumerei (genehmigt ein Zentralkamin, realisiert aber drei Einzelkamine) und im Reifelager (genehmigt ein Zentralkamin, realisiert aber zwei Einzelkamine), erfolgen formal zur genehmigungsrechtlichen Richtigstellung gegenüber Bescheid 38/94.

Es erhöhen sich die Betriebszeiten in der Schäumerei von [REDACTED] und demzufolge auch die Laufzeiten für die Absaugung (Menge der Emissionen pro Stunde bleibt gleich, Stundenzahl erhöht sich). Die Entlüftung des Reifelagers erfolgt auch bisher kontinuierlich (24h/d).

Die Anzahl der Befüllvorgänge des [REDACTED]-Lagersilos steigt [REDACTED]. Ausweislich der Antragsunterlagen wird auch weiterhin von der sicheren Einhaltung der festgesetzten Luft-Grenzwerte ausgegangen.

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen geplant. Der Anlagenstandort liegt im GI eines rechtskräftigen B-Planes, in welchem entsprechende Kontingentierung / Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel erfolgte.

In einer den Unterlagen zum Bescheid beigefügten schalltechnischen Untersuchung wird eine Einhaltung der im Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzten Flächenschalleistungspegel prognostiziert.

Die Anlage arbeitet verfahrensbedingt abwasserfrei.

Den Antragsunterlagen (25/14) liegen zur Fortschreibung des Sicherheitsberichtes Revisionsblatt und die geänderten Teile/Seiten bei.

Die in die Einzelfallprüfung einbezogene Untere Naturschutzbehörde des IIm-Kreises geht im Schreiben vom 04.03.2015 (i.V.m. E-Mail vom 23.02.15) nach den vorliegenden Unterlagen und derzeitigem Kenntnisstand v.g. Behörde nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Umwelt aus und teilt mit, dass insbesondere FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete und sonstige Schutzgebiete vom Vorhaben nicht betroffen sind. Eingriffe in das Landschaftsbild sind nicht geplant.

Die an der Einzelfallprüfung beteiligte Obere Wasserbehörde stellte fest, dass keine Belange der Oberen Wasserbehörde, SG Industrieabwasser, betroffen sind, da das bestehende Abwasserregime sich nicht ändert. In der Anlage wird zwar verfahrensbedingt Wasser eingesetzt, aber es fällt auch nach der geplanten Änderung weiterhin im Verfahren kein Abwasser an.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der Oberen Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des IIm-Kreises festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

In den Antragsunterlagen i.V.m. den Unterlagen zur UVP-Einzelfallprüfung wurde plausibel dargelegt, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage keine Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen ist.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen, insbesondere der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV) ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung des Vorhabens auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Begründung der Beauflagungen zum Lärmschutz im Abschnitt 3 Nr. 2.2:

Die Auflagen Nr. 2.2.1 bis 2.2.3 ergeben sich aus der Nr. 6.1 TA Lärm bzw. den Festsetzungen des B-Plans „Gewerbepark Ichtershausen-Thörey“, 4. Änderung und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die Auflagen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen somit gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

Die Auflagen 2.2.4.1 und 2.2.4.2 ergeben sich aus den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm). Sie sind aus sich heraus verständlich und bedürfen damit ebenfalls keiner zusätzlichen Begründung.

Begründung zu den störfallrechtlichen Forderungen im Abschnitt 3 Nr. 2.3:

Die Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum ist als Bestandteil eines Betriebsbereiches i.S. des § 3 Abs. 5a BImSchG zu beurteilen.

Örtliche Lage des Betriebsbereiches:

<u>Gauß-Krüger Koordinaten:</u>	<u>UTM-Koordinaten der Zone 32:</u>
Hochwert: 5638940	Nordwert: 5638350 N
Rechtswert: 4424580	Ostwert: 635545 E

In dem Betriebsbereich werden im bestimmungsgemäßen Betrieb folgende Stoffe, Zubereitungen bzw. Kategorien gehandhabt:

Anhang I	Gefährl.-Merkmal/R – Satz	Menge	Bemerkung
Nr. 9b	umweltgefährlich R 51-53	██████████	Katalysator
Nr. 13.3	Erdölerzeugnisse	██████████	Diesel ██████████
Nr. 37	TDI	██████████	

Der Betriebsbereich überschreitet neben der Spalte 4 auch die Mengenschwelle der Spalte 5 der Nr. 37 des Anhangs I der 12.BImSchV. Somit ergeben sich die „erweiterten Pflichten“ nach 12. BImSchV.

Der Betriebsbereich unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. den §§ 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 19 und den Anhängen II bis VI den erweiterten Pflichten der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12.BImSchV – Störfall-Verordnung).

Für den Betriebsbereich liegt bei der zuständigen Überwachungsbehörde ein Sicherheitsbericht in der Fassung von April 2014 vor. Den Antragsunterlagen sind die Teile der Änderung des Sicherheitsberichtes vom April 2014 (vervollständigt März 2015) gemäß § 4b (2) der 9. BImSchV beigefügt. Die neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind bisher nicht vollständig eingepflegt. Die Nebenbestimmungen (NB) unter Nr. 2.3.2 (2.3.2.1 bis 2.3.2.5) beziehen sich nur auf den Änderungsgegenstand, die NB Nr. 2.3.3 und Nr. 2.3.4 ergeben sich aus der Störfall-Verordnung und der Änderung der Zuständigkeit im Bereich des Immissionsschutzes.

Begründung der Forderungen zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Abschnitt 3 Nr. 5:

Mit der beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG - Erhöhung der Produktionsleistung [REDACTED] - ist eine Erhöhung der max. Lagermenge für die Hilfs- und Zusatzstoffe auf insgesamt [REDACTED] verbunden.

Für die Lagerung der Hilfs- und Zusatzstoffe wird das bestehende Lager für Zusatzstoffe (BE 120) genutzt. Die Stoffe werden in Gebinden (in den angelieferten Transportgebinden) gelagert. Der Lagerraum ist als Auffangwanne ausgebildet und mit einer gegen die hier lagernden Stoffe resistenten Beschichtung versehen. Das Volumen beträgt 40 m³ so dass das Rückhaltevolumen von mind. 10 % der Gesamtlagermenge eingehalten wird.

Das 1994 beantragte und genehmigte Tanklager für Silikon (Lager AT 114, 3x 12 m³) wurde nie errichtet. Die Silikone [REDACTED] werden in Transportgebinden im Lager für Zusatzstoffe (BE 120) zwischengelagert.

Die Anlage ist der Gefährdungsstufe C zugeordnet und wiederkehrend alle 5 Jahre prüfpflichtig. Die letzte Prüfung erfolgte am 20.03.2014 ohne Mängel, die nächste Prüfung erfolgt 02/2019. Da sich weder die Gefährdungsstufe noch die gelagerten Stoffe ändern, ist keine zusätzliche Sachverständigenprüfung nach wesentlicher Änderung erforderlich.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 54 Abs. 1 ThürWG anzeigepflichtig. Die zuständige Untere Wasserbehörde kann die angezeigte Maßnahme untersagen, wenn Gewässer verunreinigt oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig verändert und diese Nachteile nicht durch Benutzungsbedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

Die vorgelegten Anzeigeunterlagen zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen waren dahingehend zu prüfen, ob bei einer Realisierung des Vorhabens in der beabsichtigten Art und Weise eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist. Insbesondere wurde geprüft, ob das Vorhaben aus diesen Gründen zu untersagen ist.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass eine Gewässerverunreinigung oder andere nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer nicht zu besorgen sind, wenn die unmittelbar wirksamen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Thüringer Wassergesetzes, der Thüringer Anlagenverordnung und die Nebenbestimmungen in den Zulassungsbescheiden der einzelnen Anlagenteile und dieses Genehmigungsbescheides (25/14) eingehalten werden.

Die Nebenbestimmungen (NB) zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Abschn. 3 Nr. 5 sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses auch aus dem Aspekt der Gewässersanierung und Gewässerreinigung in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Entscheidungsbehörde erforderlich. Die NB sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Das Landratsamt des Ilm-Kreises als Untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 (1) Nr. 1 ThürVwVfG örtlich und gemäß § 105(1) i.V.m. § 103(3) ThürWG sachlich zuständig zur Erteilung des Einvernehmens für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Begründung zur Nebenbestimmung 6.2 - Einstufung der sog. „TRIM“ – Schneiderreste als Nebenprodukte gemäß § 4 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Gemäß § 4 Absatz 1 KrWG ist ein Stoff oder Gegenstand, der bei einem Herstellungsverfahren anfällt, dessen hauptsächlicher Zweck nicht auf die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstandes gerichtet ist, als Nebenprodukt und nicht als Abfall anzusehen, wenn

1. sichergestellt ist, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird,
2. eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist,
3. der Stoff oder Gegenstand als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird und
4. die weitere Verwendung rechtmäßig ist; dies ist der Fall, wenn der Stoff oder Gegenstand alle für seine jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.

Hinsichtlich des Sachverhaltes der Vermarktung des „TRIM“ war zu klären, ob eine Neueinstufung dieser bisher als Abfall eingestuftem Schneidereste künftig als Nebenprodukt gemäß § 4 Absatz 1 KrWG erfolgt. Dazu fand gemäß Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde am 05.05.2015 ein Gespräch zwischen v.g. Behörde und Firma Carpenter GmbH statt und in Ergänzung übersandte die Firma zur Darlegung des Verwertungsweges dem Landratsamt am 13.05.2015 die entsprechenden Unterlagen.

Mit dem v.g. Schreiben incl. Anlagen und fernmündlichen Erläuterungen hat das Unternehmen gegenüber der zuständigen Abfallbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei dem „TRIM“ um einen Stoff handelt, der neben dem eigentlichen Produktionszweck anfällt. Dieser „TRIM“ verliert bzw. ändert dabei nicht seine Stoff-Eigenschaften, sondern kann lediglich aufgrund der Größeneigenschaften nicht mehr in den Produktionsprozess der Carpenter GmbH einfließen. Vermeidbar sind die Schneidereste beim eigentlichen Herstellungsverfahren nicht.

Das Unternehmen weist an Hand von Abnahmeverträgen/ –vereinbarungen die Existenz Marktes und positiven Marktwertes dafür nach. Der sogen. „TRIM“ dient zur Herstellung neuer Produkte

sind stofflich identisch mit den Schaumblöcken der Carpenter GmbH. Die rechtmäßige Verwendung ist gemäß Unterer Abfallbehörde mit Verkauf des „TRIM“ durch die Händler sichergestellt. Entsprechend der dargelegten Begründung sind diese Schneidereste (sogen. „TRIM“) als Nebenprodukt gemäß § 4 KrWG anzusehen.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 21 u. 22 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531ff.) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297, zuletzt geändert durch VO vom 7. März 2013 (GVBl. Nr. 2 vom 28. März 2013, S. 66)) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A Abschn. 4 Nr. 2.1.5 - Genehmigung einer Änderung, für die Investkosten nicht oder nur in untergeordnetem Maße entstehen.

Beim Antragsteller entstehen ausweislich Fbl. 1.2 keine Investitionskosten im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme.

Das Verwaltungskostenverzeichnis, Abschnitt 4 Immissionsschutz Nr.: 2.1.5 sieht für derartige Verwaltungsverfahren einen Gebührenrahmen von 500 Euro bis 5.000 Euro vor.

Die beantragte Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 u. 16 BImSchG i.V.m. § 2(1) Nr.1 a der 4. BImSchV sowie Nr.4.1.8 (Anhang 1 der 4. BImSchV; *Spalte c*: Verfahrensart G; *Spalte d* Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU: E) einer Genehmigung im förmlichen Verfahren. Weil die Voraussetzungen erfüllt waren, konnte antragsgemäß § 16(2) BImSchG zur Anwendung kommen, d.h. das Genehmigungsverfahren wurde wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt [*→ hierzu bitte auch im Weiteren ausgeführte Anmerkungen zum Sachverhalt SEVESO III-RL berücksichtigen(*)*].

Es war ein vollständiges Genehmigungsverfahren - hier unter Einbeziehung von 11 Behörden und Stellen – durchzuführen [Abfall/ u. Bodenschutz, Arbeitsschutz (TLV); Bauamt; Brand- u. Katastrophenschutz, Gemeinde, Lärmschutz, Störfallrecht, Untere Immissionsschutzbehörde (UIB), Untere Wasserbehörde (UWB), Untere Naturschutzbehörde (UNAT), Obere Wasserbehörde (OWB/450)].

Für die beantragte wesentliche Änderung war gemäß § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) behördlich festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVP für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls [unter Beteiligung UNAT und OWB].

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU und daher war im Verfahren eine Entscheidung über die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) zu treffen [unter Beteiligung Bodenschutzbehörde und UWB].

Da die Anlage Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, welcher den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegt, der Antragsteller aber den Verzicht auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hatte (§16(2)), war für die Art der Verfahrensführung (d.h. ob antragsgemäß § 16(2) zur Anwendung kommen darf) u.a. auch die Prüfung hinsichtlich Richtlinie 2012/18/EU /Art. 15 i.V.m. Art. 11 notwendig. Es musste dazu auch festgestellt werden, ob die Ausnahmetatbestände nach Art. 11 Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III-RL) erfüllt sind, was im Ergebnis der behördlichen Prüfung bestätigt werden konnte(*).

Die Gebührenbemessung erfolgte in Anlehnung an die Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 13. März 2013, ANLAGE Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 1.4 - Gebühren nach dem Zeitaufwand (für Beamte des gehobenen Dienstes nach Nr. 1.4.1.2: Je 15 min. 14,50 Euro (→ = 58,- €/Std.)).

Angefallene Stunden: Bearbeitung/Prüfung durch die 11 in das Verfahren einbezogene Behörden insges. 28 Stunden; für die Bearbeitung/Prüfung durch die Genehmigungsbehörde 24 Stunden.

Mit dieser Gebührenfestsetzung wird folgenden Sachverhalten Rechnung getragen:

- Einerseits waren die für die spezielle Anlagenart (Nr. 4.1 nach Anhang 1 der 4. BImSchV) notwendige UVP-Einzelfallprüfung, die Prüfung hinsichtlich AZB-Erfordernis und die Prüfung der Anwendbarkeit des § 16(2) BImSchG (hier für eine Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereichs ist auch unter Berücksichtigung der SEVESO III - RL) durchzuführen und
- andererseits konnte dem beantragten Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16(2) BImSchG stattgegeben werden und das Genehmigungsverfahren wurde wie ein vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BImSchG durchgeführt.

Die Auslagen werden nach § 11 des ThürVwKostG erhoben für Kosten der Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 0018/2015 (Seite 866) vom 04.05.2015 (445,32 €).

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse / Bewilligungen gem. § 8 i.V.m. 57 WHG etc.
Weitere Anforderungen nach einer wasserrechtlichen Entscheidung sowie bauliche Festlegungen bleiben unberührt.
2. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung des Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.
3. Immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Immissionsschutzbehörde (UIB).
4. Das Landratsamt Ilm-Kreis ist örtlich zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde.
5. Die Benutzung eines Gewässers (wie z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, Absenkung des Grundwasserstandes, Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.
6. Das Einleiten oder Einbringen von Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung (AbwV in der jeweils geltenden Fassung) Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung.

7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase/ Errichtungsphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Hinweis zur Brandschutzforderung NB 3.2 dieses Bescheides:
Aktuell (2015) ist Ansprechpartner für Abstimmungen zum externen GAP im Landratsamt des Ilm-Kreises /Amt für Brand- und Katastrophenschutz SGL Katastrophenschutz Herr Fey.
9. Hinweise zum Lärmschutz:
 - 9.1 Auf den messtechnischen Nachweis der Einhaltung der Schallpegel-Immissionsanteile gemäß Nebenbestimmung (NB) 2.2.2 dieses Bescheides wird verzichtet.
 - 9.2 Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der in NB .2.4.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.
10. Hinweise zum Sicherheitsbericht
 - 10.1 Die Beschreibung der örtlichen Lage im Kap. 3.1 des Sicherheitsberichtes ist nur ein Teil der Anforderungen des Abschnitts II des Anhangs II der Störfall-Verordnung. In die Beschreibung des Abschnitts II des Anhangs II sollte das bisherige Kap. 3.1 übernommen werden.
 - 10.2 Das Kap. 3 ist zu ordnen.
Im Kap. 3.1 sollte eine Beschreibung des Verfahrens erfolgen.
Im Kap. 3.2 sollte eine kurze technische Beschreibung der technischen Einrichtungen vorgenommen sein.
Im Kap. 3.6 sind die sicherheitsrelevanten Anlagenteile eingehend zu beschreiben, die Herleitung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile gemäß KAS-1 sollte hier noch vorgenommen werden.
Im Kap. 3.6.1 sind die sicherheitsrelevanten Anlagenteile aufzuführen.
Die Schäumenanlage in der BE 200 ist als sicherheitsrelevantes Anlagenteil zu identifizieren (siehe KAS-1).
Das Reife- und Blocklager (BE 300) und das Blocklager (BE 400) sind als sicherheitsrelevante Anlagenteile zu identifizieren und im Kap. 3.6.1 aufzuführen.
Die Lagerfläche außerhalb der Produktionshalle, als sogenannte „Fläche Problemschaum“ zum Verbringen von Block-Material bei ggf. auftretendem Temperatur-Anstieg über Sollwert, ist ebenso als sicherheitsrelevantes Anlagenteil aufzunehmen.
Das Lager für Zusatzstoffe (BE 120) ist als sicherheitsrelevantes Anlagenteil zu betrachten, da mehr als 4.000 kg umweltgefährlicher Stoffe vorhanden sind oder vorhanden sein können.
Die Überschrift Kap. 3.6.2 ist in „Anlagenteile mit besonderer Funktion“ zu ändern.
Erläuterungen zu Anlagenteilen mit besonderer Funktion finden sich insbesondere unter Ziffer 9.2.4.2 der BMU „Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung vom März 2004“. Schutzeinrichtungen sind nur ein Teil der sicherheitsrelevanten Anlagenteile.
 - 10.3 Das Kap. 4.2 ist in „Beschreibung der gefährlichen Stoffe“ zu ändern.
Im Kap. 4.2 „Beschreibung der gefährlichen Stoffe“ des Sicherheitsberichtes, sind alle gefährlichen Stoffe nach Anhang I zu beschreiben, unabhängig davon ob sie als Auslöser eines Störfalls dienen können oder auch nicht. Auf Ziffer 9.2.5.3 der BMU „Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung vom März 2004“ wird hingewiesen.
Das Kap. 4.3 sollte gestrichen werden, die Angaben sind im Kapitel zur Feststellung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile zu versetzen, die Menge TDI der Lagertanks muss passfähig zum Verzeichnis der gefährlichen Stoffe sein.
Vollzugshilfe BMU; Ziffer 9.2.5 „Beschreibung der gefährlichen Stoffe“:
Im Sicherheitsbericht muss nach Anhang II Abschnitt III Nr. 3 der Störfall-Verordnung

eine Beschreibung der gefährlichen Stoffe enthalten sein. Hierzu zählen die gefährlichen Stoffe, die im Betriebsbereich tatsächlich vorhanden und vorgesehen sind oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können. Es muss angegeben sein, aus welchen anderen Stoffen, die in dem Betriebsbereich vorhanden sein können, diese Stoffe ggf. gebildet werden können. Die Stoffbeschreibung umfasst zum einen ein Stoffverzeichnis mit der Angabe der Stoffbezeichnung und der Höchstmenge der vorhandenen gefährlichen Stoffe, zum anderen eine weitergehende Beschreibung hinsichtlich der Stoff- und Reaktionskenndaten.

10.4 Der Sicherheitsbericht muss gemäß Anhang II Abschnitt IV der Störfall-Verordnung eine Ermittlung und Analyse der Risiken und eine eingehende Beschreibung der Szenarien möglicher Störfälle enthalten. Es ist eine Gefahrenanalyse beizufügen, zur systematischen Ermittlung der Gefahren von Störfällen bei bestimmungsgemäßigem und nicht bestimmungsgemäßigem Betrieb nebst ihrer Wahrscheinlichkeit oder den Bedingungen für ihr Eintreten. Es ist eine eingehende Beschreibung möglicher Störfälle, einschließlich einer Zusammenfassung der Vorfälle, die für das Eintreten jedes dieser Szenarien ausschlaggebend sein könnten, unabhängig davon, ob die Ursachen hierfür innerhalb oder außerhalb der Anlage liegen und eine Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen der ermittelten Störfälle, einschließlich Karten, Bilder oder gegebenenfalls entsprechender Beschreibungen, aus denen die Bereiche ersichtlich sind, die von derartigen Störfällen in dem Betriebsbereich betroffen sein können im Sicherheitsbericht darzustellen. Im Kap. 6 (in der Gliederung nicht vorhanden) wird ein Störfallszenario „TDI-Freisetzung mit Lachenbildung“ beschrieben. Dieses ist im Sicherheitsbericht an der richtigen Stelle einzuordnen.

10.5 Das Revisionsblatt sollte eine fortlaufende Nr. der Revision erhalten.

11. Sicherheitsdatenblätter

Der Betreiber hat für seine gehandhabten Stoffe und Gemische immer die Sicherheitsdatenblätter in aktueller gültiger Form am Betriebsort vorzuhalten. Er ist selbst in der Pflicht, diese eigenverantwortlich auf Plausibilität zu prüfen und hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm vom Lieferanten die aktuellen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung gestellt werden.

12. Hinweise der Unteren Wasserbehörde zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

12.1 Die Zustimmung zur Errichtung/bzw. wesentlichen Änderung der angezeigten Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bezieht sich nur auf die angezeigten Anlagenteile und deren Zubehör. Werden hierzu Änderungen hinsichtlich des Standortes, der Werkstoffe, der Ausführung, der Größe (Anzahl Behälter, Lagermenge), der Art des Betriebs usw. vorgenommen, hat eine erneute Anzeige nach § 54 Abs. 1 ThürWG zu erfolgen.

Die Stilllegung ist bei der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig (vor der Demontage!) anzuzeigen.

12.2 Ein Wechsel des Betreibers ist der Unteren Wasserbehörde umgehend unaufgefordert anzuzeigen.

12.3 Die wasserrechtliche Entscheidung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden. Im Falle der Veräußerung, Vermietung oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Übertragung ist dieser Bescheid dem Rechtsnachfolger in geeigneter Weise bekanntzugeben.

12.4 Die Erteilung dieser Entscheidung entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten.

12.5 Soweit Rechte Dritter durch diese Zustimmung berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem gesonderten Verfahren zu behandeln.

13. Hinweise zu den BVT-Merkblättern / Stand der Technik

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat mit Datum vom 27. April 2015 das Fortschreiten des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bekanntgemacht (veröffentlicht am 8. Mai 2015 / BAnz AT 08.05.2015 B7 Seiten 1-4).

„Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken:

1. *Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Ammoniak, Säuren und Düngemittel ...*
2. *Herstellung anorganischer Spezialchemikalien sowie, soweit es sich um die Herstellung von Siloxanen handelt, Nr. 4.1.7und **Nr. 4.1.8** – zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharze, **Polymere**, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)*
3. *Herstellung organischer Feinchemikalien ...*
4. *Abfallbehandlungsanlagen ...*
5. *Gießereiindustrie ...*
6. *Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere (hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat).“*

In der Anlage dieser v.g. Bekanntmachung wird für dort aufgeführte bestimmte Anlagenarten (→Nr. gemäß Anhangs der 4. BImSchV) der Stand der Technik fortgeschrieben.

Um einen einheitlichen Vollzug in Deutschland sicherzustellen, hat die Umweltministerkonferenz mit Umlaufbeschluss Nr. 11/2015 Vollzugsempfehlungen veröffentlicht, deren Vorsorgewerte durch die Behörden anzuwenden sind.

Zwar ist die wesentlich zu ändernde Anlage der Fa. Carpenter GmbH eine Anlage zur Herstellung von Polymeren und somit der Nr. 4.1.8 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen, aber sie dient nicht der Herstellung von Siloxanen, sondern ist eine Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum.

In den oben zitierten Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten wurde aber gemäß Pkt. (2.) hinsichtlich Anlagen der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ausdrücklich nur für die Anlagen, die der Herstellung von Siloxanen dienen, das Fortschreiten des Standes der Technik festgestellt, für alle anderen Anlagen, die der Nr. 4.1.8 unterfallen, gilt daher aktuell weiterhin als Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung die TA Luft von 2002 und somit auch ist für die antragsgegenständliche Anlage der Fa. Carpenter GmbH weiterhin die TA Luft von 2002 anzuwenden.

14. Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde für ggf. in der Zukunft geplante spätere Maßnahmen

Die Untere Naturschutzbehörde des IIm-Kreises hat u.a. im Schreiben vom 04.03.2015 (i.V.m. E-Mail vom 23.02.15) darauf hingewiesen, dass der Antragsteller im Rahmen seiner Flurstücks-Erweiterung für den Geltungsbereich der BImSchG-Anlage, die sich antragsgemäß nunmehr über alle im Eigentum der Fa. Carpenter befindlichen Flurstücke erstrecken soll, mit den Flurstücken - Rehestädt 4 Flurstück Nr. 376 und Nr. 380/2 – zwei Flurstücke mit aufnimmt, die sich zwar auch innerhalb des B-Plangebietes befinden, welche aber aktuell noch als Ackerflächen in landwirtschaftlicher Nutzung sind.

Diese v.g. Flächen und angrenzende Ackerflächen im Gebiet um Thörey stellen Jagd- und Nahrungsreviere von Rotmilan, Rebhuhn, Grauammer dar.

Es erfolgen im Rahmen der wesentlichen Änderung der BImSchG-Anlage (Nr. 25/14) keine Änderungen hinsichtlich aktueller Nutzung der Flurstücke Rehestädt 4 Flurstück Nr. 376 und Nr. 380/2.

Sollten aber in der Zukunft einmal eine Nutzung dieser Flurstücke geplant werden, sind mögliche Vorkommen geschützter Vogelarten der Agrarlandschaft (Jagd- und Nahrungsreviere von Rotmilan, Rebhuhn, Grauammer) im Zusammenhang mit der dann

dafür separat zu beantragenden Änderungsgenehmigung zu beachten bei der Erstellung entsprechender Planungsunterlagen.

15. Hinsichtlich Nebenbestimmung Nr. 3.4 wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung (Gen. 25/14) *Herr Felkl* der zuständige Ortsbrandmeister bei der örtlichen Feuerwehr ist, **erreichbar unter: Telefon-Nr. 0152 / 049 511 47.**
16. Die nachfolgend aufgelisteten Fachbehörden haben Forderungen zur Abnahme in Form von Nebenbestimmungen festgelegt/bzw. ihnen sind Unterlagen zur Prüfung / Abstimmung vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage / bzw. zu einem konkret in der jeweiligen Nebenbestimmung benannten Termin vorzulegen:
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 – Genehmigungen
Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik
 - Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz / RI Mittelthüringen
 - Landratsamt Ilm-Kreis Untere Immissionsschutzbehörde
 Untere Bauaufsichtsbehörde
 Untere Brandschutzbehörde
 Untere Wasserbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Wünsch
Sachbearbeiter

Verteiler

<u>Original</u>	Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik
<u>Ausfertigung:</u>	Antragsteller: Carpenter GmbH, Industriestraße 2, 99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 450 – Abwasser
1 x Kopie	Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Immissionsschutzbehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
1 x Kopie	Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Baubehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
1 x Kopie	Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Brandschutzbehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
1 x Kopie	Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Wasserbehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
1 x Kopie	Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
1 x Kopie	Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Naturschutzbehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
1 x Kopie	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt
1 x Kopie	Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg